

zur Zahlung verpflichteten Ehegatten, die Vollstreckungsmaßnahmen nach Möglichkeit ausschließen soll, um weitere Belastungen der Beteiligten, die überdies zusätzliche Kosten mit sich bringen, zu vermeiden. Nach den bisherigen Feststellungen darf nicht davon ausgegangen werden, daß die Klägerin den nicht im beträchtlichen Ausgleichsbetrag in kurzer Frist zahlen kann. Der Berufungssenat wäre im Laufe des längere Zeit in Anspruch genommenen Verfahrens durchaus in der Lage gewesen, die Leistungsfähigkeit der Klägerin sorgsam zu überprüfen. Das ist noch nachzuholen und falls notwendig, sind die nach § 35 FVerfO möglichen und erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Die Verweisung der Beteiligten auf eine außergerichtliche Einigung oder gar auf weitere gerichtliche Maßnahmen ist nicht zu billigen. Der Berufungssenat hat insoweit seine sich aus §§ 2, 25 FVerfO ergebende Aufklärungspflicht außer acht gelassen.

§ 60 FGB; §§ 30 Abs. 3, 22 FVerfO.

Da in dem vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren auf Unwirksamkeit der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung die Beteiligten (Kindesmutter und festgestellter Vater) nicht Partei sind, ist die Einlegung der Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil durch sie nicht zulässig.

Das Recht der Berufung steht allein dem Staatsanwalt zu.

BG Suhl, Besetz, vom 12. August 1971 - 3 BF 27/71.

Der Staatsanwalt hat gemäß § 60 FGB Antrag auf Aufhebung des die Vaterschaft feststellenden rechtskräftigen Urteils gestellt. Entsprechend dem Antrag des Klägers wurde vom Kreisgericht den Beteiligten am Verfahren, dem als Vater festgestellten Herrn M. und der Mutter des Kindes, die Parteistellung als Verklagte eingeräumt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Verfahrensbeteiligten M., die als unzulässig verworfen werden mußte.

Aus den Gründen:

Nach § 30 Abs. 3 FVerfO sind in dem vom Staatsanwalt gemäß § 60 FGB eingeleiteten Verfahren auf Unwirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung die Mutter des Kindes und der als Vater festgestellte Mann Beteiligte am Verfahren. Sie haben somit keine Parteistellung. Ihre Rechte beschränken sich darauf, im Rechtsstreit Argumente vorzutragen — sie sind wie Parteien zu vernehmen — und Anträge zu stellen.

Die Berufung geht jedoch über das in § 30 Abs. 3 FVerfO genannte Recht auf Stellung von Anträgen hinaus. Hätte der Gesetzgeber den Verfahrensbeteiligten ein Recht für die Einlegung der Berufung einräumen wollen, wäre eine von dem Grundsatz, daß nur Prozeßparteien Rechtsmittel einlegen können, abweichende Regelung, ähnlich wie in § 41 FVerfO, getroffen worden. Die in § 30 Abs. 3 FVerfO bezeichneten Rechte der Verfahrensbeteiligten sind nur gegeben, wenn das Verfahren anhängig ist. Es besteht eine Akzessorietät ihrer Rechte zu den Rechten des Staatsanwalts als Partei. Die fehlerhafte Prozeßführung des Kreisgerichts, den Verfahrensbeteiligten die Parteistellung als Verklagte zuzuerkennen und sie im Urteilsrubrum aufzuführen, begründet kein Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln.

Nach § 60 FGB ist es allein dem Staatsanwalt vorbehalten, die Aufhebung einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung zu beantragen. Es kann deshalb auch nur ihm zustehen, gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung einzulegen. Von diesem Recht hat er keinen Gebrauch gemacht, so daß auch dem Beteiligten M. nicht das Recht zusteht, selbständig im eigenen Namen ein Rechtsmittel einzulegen.

Der Verfahrensbeteiligte i. S. der FVerfO ist auch nicht mit dem Nebenintervenienten nach § 67 ZPO, dem ein Recht zur selbständigen Berufungseinlegung zusteht, zu vergleichen. Da den Beteiligten kein eigenes Klage-recht zusteht, kann ihnen auch nicht auf dem Umweg über die Berufung das Recht eingeräumt werden, die Überprüfung der Entscheidung durch das übergeordnete Gericht herbeizuführen.

Die Berufung des Beteiligten M. war somit nicht statthaft. Sie war deshalb gern. § 519 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Budtumsdiau

Prof. Dr. Gerhard Haney:

Die Demokratie — Wahrheit, Illusionen und Verfälschungen.

*Staatsverlag der DDR, Berlin 1971; 334 Seiten;
Preis: 12,50 Mark*

Probleme der Demokratie stehen im Mittelpunkt der Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus, und die Entwicklung der sozialistischen Demokratie ist die Grundlinie der weiteren Gestaltung der sozialistischen Staatsmacht, in der sich ihre historisch neue Qualität klar zeigt. Darauf machen die jüngsten Dokumente der kommunistischen und Arbeiterparteien der sozialistischen Länder, insbesondere der XXIV. Parteitag der KPdSU und der VIII. Parteitag der SED, mit Nachdruck aufmerksam. Deshalb ist es ein notwendiges und berechtigtes Anliegen, das wissenschaftliche Verständnis der Probleme der Demokratie ständig zu vertiefen, insbesondere den klassenmäßigen, politisch-ideologischen Charakter jeder Frage, die sich auf die Demokratie bezieht, deutlich zu machen.

Das neue Werk Haney's zielt — wie schon aus seinem Titel folgt — vor allem auf die notwendige theoretisch-ideologische Analyse, Klärung und Auseinandersetzung. Es gibt keine geschlossene Darstellung des Systems der sozialistischen Demokratie — so wünschenswert und erforderlich sie wäre. Der Autor verfolgt eine andere, ebenso notwendige Linie: die politisch-ideologische Konzeption des Marxismus-Leninismus über die Demokratie zu bereichern und vor allem die neue Qualität der sozialistischen Demokratie und ihre Abgrenzung von der bürgerlichen theoretisch zu entwickeln. Dabei greift Haney auf vielseitige und nützliche Weise in die Auseinandersetzung um die politisch-ideologischen Grundfragen der Demokratie ein.

Die beiden Hauptabschnitte des Buches heißen „Sozialistisches Gesellschaftssystem — Staat — Recht — Demokratie“ und „Sozialistischer Staat und Gesellschaft“. Im ersten Teil nehmen Auseinandersetzungen mit dem modernen Revisionismus, mit dem Pluralismus und anderen bürgerlichen Gesellschaftskonzeptionen breiten Raum ein.

Im zweiten Teil wird versucht, zahlreiche theoretische